

Richtlinien der Stadt Aschaffenburg für den Behindertenfahrdienst  
Vom 19.06.2006  
(amtlich bekannt gemacht am 14.07.2006)

1. Ziel und Umfang der angebotenen Hilfeleistung

1.1 Die Beförderung von Menschen mit Behinderung mit dem Behindertenfahrdienst ist eine Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX).

Ziel ist, den Menschen mit Behinderung die Kontakte mit ihrem sozialen Umfeld, die Teilnahme am öffentlichen Leben und die Wege zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

1.2 Dazu gehören vor allem Fahrten zu Verwandten und Bekannten, zum Besuch von Veranstaltungen geselliger, sportlicher oder kultureller Art, Fahrten zu Behörden und Vergleichbares.

1.3 Hierzu zählen jedoch nicht Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Zwecken, zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, teilstationären Einrichtungen usw. Hierfür sind ggf. andere Kostenträger zuständig.

2. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Menschen mit Behinderung, die sich im Bereich der Stadt Aschaffenburg tatsächlich aufhalten und

2.1 die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) und dem zusätzlichen Merkzeichen „B“ (= Notwendigkeit ständiger Begleitung) oder „H“ (= Hilflosigkeit) besitzen.

2.2 die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis zu benutzen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das durch eine amtsärztliche Überprüfung zu bestätigen ist.

3. Wirtschaftliche Voraussetzung

3.1 Es gelten die Bestimmungen des SGB XII. Eine Beteiligung an den Kosten des Behindertenfahrdienstes entfällt, wenn das bereinigte monatliche Einkommen (§ 82 SGB XII) folgende Einkommensgrenze nicht übersteigt:

- Grundbetrag in Höhe des dreifachen Eckregelsatzes nach § 85 Abs.1 i. V. m. § 86 SGB XII
- Unterkunftskosten nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und
- Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 SGB XII.

## 50.6

Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, ist der nach § 85 SGB XII zu ermittelnde monatliche Eigenanteil auf Nutzkilometer umzurechnen und dementsprechend von der Gesamtkilometeranzahl eines Jahres (siehe Ziff. 4.1) in Abzug zu bringen.

Hinsichtlich des einzusetzenden Vermögens wird nach den einschlägigen sozialhilfrechtlichen Bestimmungen (§§ 90, 91 SGB XII, VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) verfahren.

3.2 Vom Kostenersatz wird in der Regel abgesehen, da der Ersatz dieser Kosten für die Erben eine besondere Härte im Sinne des § 102 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII darstellen würde.

### 4. Umfang der Hilfsmaßnahme

4.1 Hilfe wird gewährt für die Benutzung des Behindertenfahrdienstes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu maximal 1.200 km innerhalb eines Jahres. Besitzt der Mensch mit Behinderung oder ein von ihm nicht getrennt lebender Ehegatte oder bei unverheirateten und minderjährigen Behinderten der Vater oder die Mutter ein Kraftfahrzeug, so verringert sich dieser Kilometersatz auf 240 km, soweit dies nicht eine besondere Härte bedeutet; das gilt entsprechend auch für Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen im Sinne des § 106 SGB XII leben und für ihre Heimkosten selbst aufkommen. Eine besondere Härte liegt zum Beispiel vor, wenn das familien-eigene Kraftfahrzeug nicht für den Menschen mit Behinderung nutzbar ist oder nicht ständig zur Verfügung steht.

4.2 Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel 24 Monate. Läuft die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises innerhalb des Bewilligungszeitraumes aus, ist dem Amt für soziale Leistungen die erneute Verlängerung des Schwerbehindertenausweises umgehend nachzuweisen.

4.3 Auf die unter Nr. 4.1 genannten Kilometer werden nur die Strecken angerechnet, die der Behinderte tatsächlich befördert wird (Nutzkilometer).

4.4 Eine Begleitperson des Behinderten, die nicht zum Personenkreis der Nr. 2.1 oder 2.2 gehört, wird vom Behindertenfahrdienst kostenlos mitbefördert.

### 5. Sachliche Zuständigkeit

Die Stadt Aschaffenburg gewährt die Hilfe nur, soweit sich für die ambulante Eingliederungshilfe eine sachliche Zuständigkeit ergibt (§ 97 Abs. 1 SGB XII).

### 6. Antragstellung

Die Anträge sind bei der Stadt Aschaffenburg, Amt für soziale Leistungen, als örtlich zuständigem Träger für das Gebiet der Stadt Aschaffenburg zu stellen.

## 7. Hilfegewährung

7.1 Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, erhalten einen Berechtigungsausweis, der bei Benutzung des Behindertenfahrdienstes dem Fahrer vorzuzeigen ist.

7.2 Der Fahrer vermerkt nach jeder Fahrt die gefahrenen Nutzkilometer auf der Rückseite des Berechtigungsausweises. Außerdem nimmt er die Eintragungen auf dem Transportbeleg vor. Die Richtigkeit dieser Eintragungen ist durch den Fahrer und den Behinderten zu bestätigen.

## 8. Abrechnung

8.1 Die Träger der Behindertenfahrdienste rechnen unter Vorlage der Transportbelege für den vergangenen Monat bis spätestens zum 15. des Folgemonats mit der Stadt Aschaffenburg - Amt für soziale Leistungen - ab. Dem Träger werden pro Fahrt mindestens 4 Nutzkilometer (Ziffer 4.3) erstattet.

8.2 Die Zahlung erfolgt direkt an den Träger.

## 9. Kosten

Die Stadt Aschaffenburg zahlt den von ihr mit den Trägern der Behindertenfahrdienste vereinbarten Betrag je Nutzkilometer. Damit sind auch die Kosten für die Leerkilometer abgegolten.

## 10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2005. Die Richtlinien vom 04.03.1998 verlieren ihre Wirksamkeit zum 31.12.2004. Entscheidungen aufgrund der alten Rechtsgrundlage über die Teilnahme am Behindertenfahrdienst im Zeitraum vom 01.01.2005 bis zur Veröffentlichung der neuen Richtlinien bleiben rechtswirksam.